

Voraussetzungen

Die Praxisübernahme im Sinne des HZV-Vertrages ist die Fortführung einer Praxis eines bisher an der HZV teilnehmenden Hausarztes durch einen anderen an der HZV teilnehmenden Hausarzt mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV.

Bei der Praxisübernahme, auch wenn bereits ein Praxisnachfolger feststeht, kann der Arztwechsel mittels HZV-Beleg im Bereich der HZV-Versorgung häufig nicht rechtzeitig vor dem Stichtag für die Normalbereinigung an die KNAPPSCHAFT gemeldet werden.

Gründe dafür sind z.B. folgende:

- die KV-Zulassung des Praxisnachfolgers wird erst kurz vor oder nach Quartalsbeginn erteilt;
- der Praxisnachfolger ist zum Stichtag noch nicht in der Praxis tätig und kann den Arztwechsel somit nicht durchführen.

Prozessschritte

- 1) Bis zum 10. Tag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme müssen sowohl die Meldung über die Praxisübernahme und Kündigung des Vorgängers, als auch die Teilnahmeerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers der vom Hausärzteverband beauftragtem HÄVG vorliegen (Beispiel: bei einer Praxisübergabe zum 01.10.2021 müssen die Unterlagen spätestens am 10.07.2021 vorliegen).
- 2) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG informiert die KNAPPSCHAFT oder die von der KNAPPSCHAFT benannte Stelle bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweils 10. des 2. Monats eines Quartals über alle bekannten Praxisübernahmen zum Beginn des auf das laufende Quartal folgenden Quartals (Beispiel: bis spätestens zum 13.07.2021 wird über Praxisübergaben zum 01.10.2021 informiert). Die Information erfolgt automatisiert, z.B. per Email an einen abgestimmten Verteiler bei der KNAPPSCHAFT. Das Übermittlungsverfahren wird bilateral zwischen HÄVG und KNAPPSCHAFT abgestimmt. Erforderliche Daten sind Name und Vorname, LANR und HÄVG-ID der beiden Ärzte und Datum der Praxisübernahme.
- 3) Der Praxisnachfolger wird nach Eingang der Teilnahmeerklärung HAUSARZT im Rechenzentrum bestätigt oder unter Vorbehalt zum HZV-Vertrag zugelassen, falls er zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Für die Nacherfüllung einzelner Teilnahmevoraussetzungen gelten folgende Übergangsfristen:
 - DMP: Nachweis DMP-Zulassung spätestens zum 4. Monat nach Praxisübernahme

- Erbringung von mindestens zwei der Leistungen Langzeitblutdruckmessung, Langzeit-EKG und Sonografie: Nachweis spätestens zum 8. Monat nach Praxisübernahme

Der Praxisnachfolger muss jedoch zwingend ab dem 1. Tag mit eingeschriebenen Versicherten, also nach erfolgreicher Praxisübernahme, über einen Praxissitz und eine KV-Zulassung verfügen.

- 4) Die KNAPPSCHAFT informiert die HZV-Versicherten schnellstmöglich schriftlich und weist diese darauf hin, dass sie einer Bindung an den Praxisnachfolger als HAUSARZT zwei Wochen ab Zugang des Schreibens gegenüber der KNAPPSCHAFT schriftlich widersprechen können. Die KNAPPSCHAFT stellt sicher, dass sie die von der Praxisübernahme betroffenen Versicherten so rechtzeitig informiert, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist spätestens bei Erstellung des Versichertenverzeichnisses durch die KNAPPSCHAFT (vgl. § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages) beendet ist.
- 5) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist und sendet dieses entsprechend Punkt 1.2 der Anlage 4 des HZV-Vertrages an die KNAPPSCHAFT oder die von ihr beauftragte Stelle.
- 6) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese bis spätestens zu den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten an die KNAPPSCHAFT oder die von ihr beauftragte Stelle. Die Vertragspartner stimmen überein, dass zwischen HÄVG und der KNAPPSCHAFT von den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen bilateral abweichende Fristen vereinbart werden können. Sollte der HZV-Versicherte von seinem Widerspruchsrecht fristgemäß Gebrauch machen, teilt die KNAPPSCHAFT die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung der vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG im Rahmen einer üblichen „Ablehnungsmeldung“ im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Eine verspätete Widerspruchsmeldung wird im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als normale „Beendigung“ mit Wirkung zum Folgequartal durch die KNAPPSCHAFT an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG geliefert.
- 7) Sollte in der Zwischenzeit ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Einschreibung mit Arztwechsel), wird der Versand einer Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch die HÄVG unterdrückt.
- 8) Die KNAPPSCHAFT oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und übermittelt dies der vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG zu den in § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen.
- 9) Erfüllt der Praxisnachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevoraussetzungen nicht, so wird seine Vertragsteilnahme und damit die der Versicherten zum Zeitpunkt des Endes der Nacherfüllungsfrist beendet.

Beispiel Praxisübergabe zum 01.10.2021:

Meldung der Praxisübergabe durch Arzt an HÄVG: **10.07.2021**

Meldung der Praxisübergabe durch HÄVG an KNAPPSCHAFT: **13.07.2021**

Versand Pseudo-TE`s von HÄVG an KNAPPSCHAFT: **15.07.2021**

HZV-Versichertenverzeichnis durch KNAPPSCHAFT an HÄVG: **01.09.2021**